

BStGer BG.2022.51 vom 22. Juni 2023

Bundesstrafgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.51

FR: TPF BG.2022.51 du 22 juin 2023

IT: TPF BG.2022.51 del 22 giugno 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Gerichtsstandsfalles ist die Beschwerdekammer auf das formell unvollständige Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands ausnahmsweise eingetreten. Die Eintretensvoraussetzungen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend ansonsten erfüllt.

E. 2.1

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Wenn die Untersuchung am Ort des gesetzlichen Gerichtsstands sozusagen beendet ist, rechtfertigt sich in der Regel ein Abweichen von diesem Gerichtsstand nicht mehr (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 170 N. 518 mit Verweis auf BGE 129 IV 202 E. 2, S. 177 N. 543 mit Verweis auf BGE 94 IV 44). Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann in der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands durch einen Kanton liegen. Eine solche darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist. Diese Prüfung muss summarisch und beschleunigt erfolgen, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443). Ein viermonatiges Untätigbleiben der mit der Sache befassten Behörde des einen Kantons

nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmegesuchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons kann unter dem Aspekt von Treu und Glauben bereits als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde eingestuft werden (TPF 2011 178 E. 3.2).

E. 2.2

Im Kanton Wallis gab es ein versuchtes «Falsa-Polizia»-Delikt, die erste Untersuchungshandlung zu diesen Fällen geschah aber im Kanton Aargau. Als der Kanton Wallis das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes am 29. Dezember 2022 einreichte, erachtete er die Untersuchung als abgeschlossen (act. 1 S. 2; vgl. auch obige litera E). Die Staatsanwaltschaft Oberwallis führte nicht nur das Sammelverfahren (mit Untersuchungshaft), sie schloss zugleich die Untersuchung ab und zwar bevor sie das Gerichtsstandsverfahren abschliessen konnte. Es wäre verfehlt, aus der speditiven Untersuchungsführung ohne wesentliche Unterbrüche eine Zuständigkeit des Kantons Wallis abzuleiten. Gleichwohl sollten Gerichtsstandsverfahren gegenüber den Ermittlungen vorrangig behandelt und zügig durchgeführt und abgeschlossen werden. Zum einen soll nicht der Gerichtsstand dadurch bestimmt werden, dass ein Deliktskomplex aufgeklärt wird (z.B. «Falsa-Polizia»), während die Aufklärung anderer Delikte im Anfang verbleibt (z.B. die Betäubungsmitteldelikte von C.). Zum anderen hat es Vorteile, wenn diejenige Staatsanwaltschaft die Untersuchung führt, welche auch Anklage erhebt. Schliesslich sind Handwechsel und Einarbeitung zu einem späteren Untersuchungszeitpunkt aufwändiger. Sicherlich nicht zum Sammelverfahren gehörte jedoch eine selbständige Bestimmung der Gerichtsstände, wenn es unter den Kantonen keine rasche Einigkeit gibt.

E. 2.3

Es gibt vorliegend insgesamt keinen Grund, zulasten des Kantons Wallis von den ordentlichen Gerichtsständen der Art. 31–37 StPO abzuweichen.

E. 3.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in den Artikeln 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Entscheidung (Art. 40 Abs. 2 StPO).

i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; Urteil des Bundesstrafgerichts BG.2023.2 vom 27. April 2023 E. 1.1).

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft Oberwallis führte das Sammelverfahren in den Betrugsfällen «Falsa-Polizia» und trennte davon am 11. August 2022 die dem Beschuldigten C.

vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikte ab. Zur Lösung des Gerichtsstandskonfliktes drängten sich ihr zwei Gerichtsstände auf (Schreiben vom 16. November 2022 S. 2 an die Generalstaatsanwaltschaft): «Ein Gerichtsstand für die Betäubungsmittelwiderhandlungen (Haupttäter) und ein Gerichtsstand, welcher nach den Gerichtsstandsregeln betreffend die Haupttäter der <Falsa-Polizia> Betrüge zu ermitteln ist».

Mit der Trennungsverfügung vom 11. August 2022 versuchte der Kanton Wallis den Gerichtsstandskonflikt auf einfache Weise zu lösen und den Sachverhaltskomplex auf die Kantone aufzuteilen. Demnach übernahm der Kanton St. Gallen das Strafverfahren gegen C. wegen der Betäubungsmitteldelikte, während der Rest, inkl. der «Falsa-Polizia»-Fälle, dem Kanton Aargau zugeordnet war. Damit war dieser jedoch nicht einverstanden. Wie der Kanton Aargau am 27. September 2022 (vgl. obige litera D) dazu zutreffend ausführte, setzt die Anwendung von Art. 38 StPO eine Einigung der Staatsanwaltschaften voraus. Um den Art. 38 Abs. 1 StPO anzuwenden, fehlen weiter die dazu aber erforderlichen «triftigen Gründe». Namentlich erforderte vorliegend das Beschleunigungsgebot keine Verfahrenstrennung: Wie die Anklageerhebung durch den Kanton St. Gallen am 21. Februar 2023 (vgl. obige litera F) zeigt, hätten die C. vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikte das «Falsa-Polizia»-Verfahren nicht verzögert. Der Sachverhaltskomplex erfüllt auch nicht die Anforderungen der Rechtsprechung an kantonale Schwerpunkte der deliktischen Tätigkeit, braucht es dafür doch zwei Drittel einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten in einem Kanton (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 155 N. 458; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 363 ff.). Es liegen im Übrigen auch nicht mehrere Tätergruppen oder mehrere Handlungskomplexe vor (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 163–165, 169). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die in SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 149 ff. angeführte Kasuistik, wenngleich nicht mehr in allen Teilen aktuell, den Staatsanwaltschaften grundsätzlich Freiräume für sinnvolle Einigungen belässt.

E. 3.3

Interkantonale Gerichtsstandskonflikte ohne Einverständnis zu lösen, liegt grundsätzlich nicht in der kantonalen Zuständigkeit, ob ein Kanton nun ein Sammelverfahren führe oder nicht. Gerichtsstandskonflikte sind nach Art. 40 Abs. 2 StPO von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu entscheiden. Es darf demnach weder ein Kanton die Zuständigkeit eines

- 10 -

anderen verfügen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.44 vom 30. Oktober 2012 E. 1.2, 2.2 Nichtigkeit), noch darf ein Kanton zur Bestimmung des Gerichtsstands ein Verfahren gegen einen Beschuldigten abtrennen, um es anschliessend für den Gerichtsstand als unerheblich zu bezeichnen. Um vorliegend den Gerichtsstand interkantonale festzulegen, ist die Trennungsverfügung der Staatsanwaltschaft Oberwallis vom 11. August 2022 demnach unbeachtlich – die Beschwerdekammer hat vorliegend den Gerichtsstand für den gesamten Sachverhaltskomplex (namentlich Betäubungsmitteldelikte inkl. «Falsa-Polizia»-Delikte) festzulegen und zwar nach den Regeln der Art. 31 bis 37 StPO.

E. 3.4

Damit ist der Kanton St. Gallen nicht einverstanden. Für ihn ist die Gerichtsstandssache endgültig erledigt. In der Zwischenzeit habe sich nichts gerichtstandsrelevantes ergeben.

Jede Abweichung von der erfolgten Einigung sei nicht angezeigt und rechtswidrig. Zudem sei am 21. Februar 2023 bereits Anklage erhoben worden. Die Zuständigkeit müsse daher weiterhin im Kanton Wallis verbleiben, allenfalls sei der Kanton Aargau zuständig (vgl. obige litera F). Der Kanton St. Gallen bezieht sich auf keinen bestimmten Artikel der StPO.

E. 3.4.1

Nach Art. 40 Abs. 2 StPO unterbreitet bei Nichteinigung die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, dem Bundesstrafgericht zum Entscheid. Nach Art. 34 Abs. 2 StPO werden die Verfahren getrennt geführt, wenn in einem beteiligten Kanton im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach den Artikeln 39–42 wegen einer der Straftaten schon Anklage erhoben worden ist. Gemäss Art. 42 Abs. 3 StPO kann ein nach den Artikeln 38–41 festgelegter Gerichtsstand nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden.

E. 3.4.2

Vorliegend erhob der Kanton St. Gallen am 21. Februar 2023 gegen C. Anklage, nachdem er am 7. Februar 2023 vom Kanton Wallis auf Geheiss der Beschwerdekammer in den interkantonalen Meinungs austausch einbezogen wurde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste der Kanton St. Gallen befürchten, nach Auffassung der Beschwerdekammer ernsthaft als zuständiger Kanton in Betracht zu kommen. Zu diesem Zeitpunkt war das Gerichtsstandsverfahren nach Art. 34 Abs. 2 StPO bereits am Laufen und die Sache nach Art. 40 Abs. 2 StPO auch schon der Beschwerdekammer zum Entscheid unterbreitet worden. Der Kanton St. Gallen scheint sich nun auf Art. 42 Abs. 3 StPO zu berufen, wonach ein nach den Artikeln 38–41 festgelegter Gerichtsstand nur vor der Anklageerhebung geändert werden kann.

- 11 -

Der Gerichtsstand der Betäubungsmitteldelikte von C. wurde vom Kanton St. Gallen anerkannt und wird vorliegend nicht geändert.

E. 3.4.3

Der Kanton St. Gallen geht offensichtlich davon aus, dass eine gesamthafte Einigung über den Gerichtsstand zustande gekommen sei, weshalb sein Sachverhaltsteil (Betäubungsmitteldelikte von C.) aus dem Gerichtsstandsverfahren ausgeschieden sei. Allerdings hatte der Kanton St. Gallen Kenntnis vom Gerichtsstandsverfahren und ungeachtet dessen Anklage erhoben, weshalb er sich nicht auf Art. 42 Abs. 3 StPO berufen kann (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 490). Sodann ist auch keine Einigung über den Gerichtsstand zustande gekommen: Der Kanton St. Gallen kann zwar für sich verfügen, ein Strafverfahren zu übernehmen (Betäubungsmitteldelikte). Er kann damit aber für andere Verfahrensteile («Falsa-Polizia») keine Zuständigkeit eines anderen Kantons begründen. Es braucht dafür das Einverständnis der beteiligten Kantone. Der Kanton Aargau wurde in die Auf- und Zuteilung des Falles nicht einbezogen und war damit nicht einverstanden. Der Kanton Wallis führt ein Sammelverfahren und es ist offensichtlich, dass er nicht in seine eigene Zuständigkeit zur Untersuchungsführung einwilligte. Dies gilt auch bezüglich seiner vorbehaltlosen Anerkennung vom 21. September 2021 bezüglich A. (Betäubungsmitteldelikte), hat der Kanton Wallis doch ausdrücklich die grösere Schwere

der «Falsa-Polizia»-Fälle (die sich im Sammelverfahren befanden) erwähnt. Die interkantonale Einigung nach Art. 38 Abs. 2 StPO, auf welche sich der Kanton St. Gallen berufen will, besteht nicht. Wie in obiger Erwägung 3.2 ausgeführt, scheidet die Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StPO überdies an den mangelnden (triftigen) Gründen.

E. 3.4.4

Somit gibt es keinen nach den Artikeln 38–41 festgelegten Gerichtsstand, auf den sich der Kanton St. Gallen gemäss Art. 42 Abs. 3 StPO berufen könnte. Die Beschwerdekammer hat damit den Gerichtsstand für den gesamten Sachverhaltskomplex (namentlich Betäubungsmitteldelikte inkl. «Falsa-Polizia»-Delikte) festzulegen und zwar nach den Regeln der Art. 31–37 StPO.

E. 3.5

Zusammenfassend können die Staatsanwaltschaften der ernstlich in Frage kommenden Kantone sich gemäss Art. 38 Abs. 1 StPO über den Gerichtsstand einigen. Bei Gerichtsstandskonflikten ist jedoch die Beschwerdekammer anzurufen (Art. 40 Abs. 2 StPO). Weder eine Aufteilung eines Sachverhaltskomplexes noch eine Teileinigung im Sachverhaltskomplex zwischen einigen betroffenen Kantonen kann etwas an dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung ändern.

- 12 -

E. 4.1

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in *du bio pro duriore* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2).

E. 4.3

Unter den beteiligten Kantonen ist nicht strittig, dass die Betäubungsmitteldelikte des C. nach Art. 19 Abs. 2 BetmG die schwersten Delikte darstellen (act. 9 Kanton Aargau; im

Meinungsaustausch: pag. 168 Anfrage des Kantons Wallis vom 6. Mai 2022, S. 4; pag. 173 Antwort des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2022). Dem ist so: Nach Art. 19 Abs. 2 BetmG wird ein Täter mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft. Der obere Strafrahmen liegt bei 20 Jahren (Art. 40 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 26 BetmG). Gewerbmässiger Betrug wird demgegenüber nach Art. 146 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft. Nach dem Grundsatz in dubio pro durore ist für die Beschwerdekammer für die Bestimmung des Gerichtsstands auch klar, dass C. bei den «Falsa-Polizia»-Delikten nicht nur Gehilfe ist, sondern die Rolle eines Mittäters ausfüllt. Er war in ähnlichen Teilen wie jeder einzelne der anderen Teilnehmer am Betrugsertrag beteiligt und er geleiste dies massgeblich mit auf: C. sagte aus,

- 13 -

die unbekannte Täterschaft welche hinter den «Falsa-Polizia»-Fällen steht, in einem St. Galler Park persönlich getroffen zu haben. Ihm sei dabei eine Provision von 15% angeboten worden. Da er es nicht selbst ausführen wollte, habe er der unbekanntes Täterschaft A. vermittelt. A. soll dabei mit C. eine Vermittlungsprovision von 5% vereinbart haben, mit welcher Hauser seine Drogenschulden habe begleichen wollen. A. wiederum habe die weiteren Teilnehmer angeworben. A. sagte aus, C. habe jedes Mal Bescheid gewusst, als er und B. unterwegs waren, um Geld abzuholen (vgl. das Ermittlungsergebnis im Verzeigungsbericht der Walliser Kantonspolizei vom 14. Februar 2022). Damit ist C. Mittäter bei den «Falsa-Polizia»-Delikten und hat zugleich das schwerste Delikt verübt. Unbestritten ist auch, dass C. seine Betäubungsmitteldelikte im Kanton St. Gallen beging. Dort ist demnach das schwerste Delikt verübt worden. Dort gibt es auch weitere örtliche Anknüpfungen (vgl. obige lit. A). Damit ist der Kanton St. Gallen nach Art. 34 Abs. 1 StPO für sämtliche Delikte zuständig.

E. 4.4

Art. 40 Abs. 3 StPO erlaubt der Beschwerdekammer, von einer Gerichtsstandsregel im Interesse des Einzelfalles abzuweichen («wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen»). Die Beschwerdekammer ist zurückhaltend, einen abweichenden Gerichtsstand zu bejahen (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 355 ff.). Vermöchte eine unbestimmte Kombination an Faktoren wie Distanz, Sprache, Logistik, Kosten etc. den Gerichtsstand ohne weiteres zu ändern, verlöre die Gerichtsstandsordnung an Rechtssicherheit. Dies würde Gerichtsstandskonflikte wie auch Ungleichheiten fördern und erwiese den Kantonen letztlich keinen guten Dienst (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.14 vom 10. Juli 2020 E. 2.3). Es gibt vorliegend keine triftigen Gründe, um vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen (vgl. für den Kanton St. Gallen auch obige Erwägung 3.2. und für den Kanton Wallis Erwägung 2).

E. 4.5

Damit sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons St. Gallen für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den Beschuldigten A., B., C. und D. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5.1

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145). Dies ist die allgemeine Regel.

- 14 -

Um Uneinigkeiten zwischen den hierarchisch gleichgeordneten Kantonen zu schlichten und beizulegen, braucht es staatsrechtlich den Bund.

E. 5.2

In einigen bestimmten Fällen kann abweichend von der allgemeinen Regel eine Kostenaufgabe an einen Kanton in Frage kommen. Dies war schon die Praxis der Anklagekammer des Bundesgerichts (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 208 N. 649). Für die Beschwerdekammer stehen dabei Gerichtsstandsgesuche im Vordergrund, über die sie noch nicht entscheiden kann, sei es • weil nicht mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen der Meinungsaustausch (mit komplettem Aktenaustausch) rechtzeitig (BGE 87 IV 45 E. 4) und korrekt gepflegt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 650); • weil vor dem Anrufen der Beschwerdekammer nicht alle für den Gerichtsstand wesentlichen Aspekte in den eigenen Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Kantone abgeklärt wurden, worauf im Meinungsaustausch ein Kanton bereits konkret hingewiesen hatte (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 650). Kostenpflichtig kann sodann ein Kanton werden, der die Beschwerdekammer rechtsmissbräuchlich anruft; das ist z.B. dann der Fall (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 651) • wenn er bei Anwendung der von der Beschwerdekammer aufgestellten Grundsätze hätte erkennen können und müssen, dass sein Gesuch aussichtslos war (BGE 87 IV 147; 86 IV 195); • wenn er gemäss konstanter Praxis seine Zuständigkeit hätte anerkennen müssen, dies aber nicht getan und dadurch ein überflüssiges Verfahren und unnötige Kosten verursacht hat (vgl. auch SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 652); • wenn der gesuchstellende Kanton A die Überweisung des Falles an den Kanton B verlangt, obwohl er aufgrund des Meinungsaustauschverfahrens erkennen konnte und musste, dass eine Zuständigkeit des Kantons B ausser Frage steht. In der Regel nicht zu Kosten oder Gebühren führt vor der Beschwerdekammer der Fall, wenn ein Gesuch um Gerichtsstandsbestimmung nicht alle für die Beurteilung nötigen Angaben enthält und die Beurteilung dadurch erschwert wird; die Anklagekammer hatte in einem solchen Fall dem Kanton zwar nicht die Kosten überbunden, aber gestützt auf Art. 156 Abs. 6 OG eine Gerichtsgebühr auferlegt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 653).

E. 5.3

Nach diesem erstmaligen Hinweis ist vorliegend keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.